

# **Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)**

## **für den Friedhof der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Grimma in Grethen**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grimma die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Grethen beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofs-kasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

## § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### I. Nutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten)

#### 1. Reihengrabstätten

1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 210,00 €

1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)

1.2.1 Für Sargbestattung 420,00 €

1.2.2 Für Urnenbestattung 420,00 €

#### 2. Wahlgrabstätten (Ruhezeit 20 Jahre)

2.1 Wahlgrab für Sargbestattung je Grablager 520,00 €

2.2 Wahlgrab für 2 Urnen 520,00 €

2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr je Grablager und Jahr, Mindestverlängerungszeit 3 Jahre) 26,00 €

2.4 Sondergrabstellen je Grablager (Wandstelle) 520,00 €

### II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

#### 1. Beisetzungsgebühren

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) 295,00 €

1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) 590,00 €

1.3 Urnenbestattung 290,00 €

#### 2. Umbettungen, Ausbettungen

1.1 Umbettung von Erdbestattungen wird nach § 8 berechnet.

1.2 Umbettung von Urnen innerhalb des Friedhofes 590,00 €

1.3 Urnenausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof 290,00 €

### **III. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

1. Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grablager: 20,45 €
2. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann in Ausnahmefällen für die gesamte verbleibende Nutzungszeit im Voraus entrichtet werden.

### **IV. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle und der Kirche**

1. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle pro Benutzung zurzeit 45,00 €  
(Diese Gebühr wird von der Kommune direkt erhoben, da die Feierhalle im Eigentum der Kommune steht.)
2. Gebühr für die Benutzung der Kirche inkl. Dekoration 100,00 €

### **V. Verwaltungsgebühren / Sonstige Gebühren**

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 45,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 45,00 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 36,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 10,00 €
5. Umschreibung von Nutzungsrechten 10,00 €
6. Mahngebühr 10,00 €
7. Stille Beistzung (feierlich) 90,00 €

#### **§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in der Kommunalrundschau der Gemeinde Parthenstein sowie per Aushang am Friedhof Grethen.

- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung (August-Bebel-Straße 14) und im Pfarramt (Baderplan 1) in Grimma aus.

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 22.06.1992 i.d.F. des Nachtrages vom 06.02.2002 außer Kraft.

Grimma, den 06.11.2013



(Siegel)

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde

... Gez. Schäfer ...  
(Vorsitzender)

... Gez. Merkel ...  
(Mitglied)

### Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 18.11.2013

Gez. Schlichting  
Oberkirchenrat



Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen  
Regionalkirchenamt